



## Publikation

Im Nidauer Anzeiger Nr. 10 vom 17.03.2022 und Nr. 11 vom 24.03.2022

---

Gemeinde:	Nidau
Gemeinde-Nr.:	BG-Nr. 20'805
<b>Bauherrschaft:</b>	<b>Karl Gasser, Schleusenweg 8, 2560 Nidau</b>
Projektverfasser:	Ganz AG, Hauptstrasse 53, 2560 Nidau
Bauvorhaben:	Ersatz der bestehenden Ölheizung durch eine aussenaufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpe
Standort:	Schleusenweg 8
Parzelle-Nr.:	405
Nutzungszone:	Wohnzone 2-Geschosse
Schutzzone / Schutzgebiete / Schutzobjekt:	Perimeter Uferschutzplan USP
Beantragte Ausnahmen:	Anlage innerhalb der Strassenbaulinie (Art. 17 BR und Art. 80/81 SG i.V. mit Art. 28 BauG)
Auflagestelle:	Stadtverwaltung Nidau, Abteilung Infrastruktur, Bau und Raumplanung, Schulgasse 2, 2560 Nidau
Auflage-/Einsprachefrist:	17.03.2022 bis und mit 18.04.2022

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Auf das Stellen von Profilen nach Art. 16 Abs. 3 BewD wird verzichtet.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen ebenfalls allfällige Begehren auf Lastenausgleich sind der Auflagestelle schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz).

### **Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz:**

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften **zulasten eines Nachbarn** eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbar zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Nidau, 15. März 2022

Stadt Nidau, Bau und Raumplanung